

Sonstige Mitarbeit in Sekundarstufe II

I. Allgemeine Hinweise

Die Teilnote im Beurteilungsbereich ‚*Sonstige Mitarbeit*‘ wird von der Lehrkraft unabhängig von der Teilnote im Bereich ‚*Schriftliche Arbeiten*‘ am Ende eines jeden Quartals mitgeteilt und erläutert. Darüber hinaus gibt die Lehrkraft einem Lernenden jederzeit Auskunft über dessen Leistungsstand, wenn dieser es fordert. Um dieser Aufgabe nachkommen zu können, macht sich die Lehrkraft regelmäßig Notizen zu den von den Lernenden erbrachten Leistungen.

Zum Beurteilungsbereich ‚*Sonstige Mitarbeit*‘ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen und schriftlichen Leistungen außerhalb der Klausuren bzw. der Facharbeit. Als Grundlage dienen die „Richtlinien und Lehrpläne, Sekundarstufe II – Gymnasium/Gesamtschule – Französisch – S. 118 – 124“.

Maßstäbe für die Beurteilung sind folgende Kriterien: Kontinuität, Qualität, Umfang, Selbständigkeit und Komplexität der Beiträge.

Die Lernenden sollen im Bereich der ‚*Sonstigen Mitarbeit*‘ auf die Anforderungen in der mündlichen Abiturprüfung vorbereitet werden.

II. Anforderungen und Kriterien zur Beurteilung verschiedener Arbeitsformen

1. Beiträge zum Unterrichtsgespräch (s. Richtlinien, S. 119 f)

Damit die Gleichwertigkeit von gesprochener und geschriebener Sprache gewährleistet wird, sind Leistungen in der mündlichen Kommunikation besonders zu berücksichtigen und den Lernenden ist ausreichend Gelegenheit zu selbständigen, zusammenhängenden Äußerungen zu geben. Sie erweitern ihre Kompetenzen im Bereich der mündlichen Ausdrucksfähigkeit im Unterrichtsgespräch, in Debatten, Rollenspielen, Vorträgen usw.

Kriterien für die Bewertung der sprachlichen Leistung sind: Verfügbarkeit eines themenspezifischen Vokabulars, der notwendigen grammatischen Formen und Strukturen sowie idiomatischer Wendungen zur Realisierung der Redeabsicht, Ideenreichtum und Risikobereitschaft in den Beiträgen u. a.

Die Bewertung der inhaltlichen Leistung beruht auf folgenden Grundlagen: Hör- und Leseverstehen von Texten, die Fähigkeit, diese Texte angemessen zu analysieren und zu bewerten, Problembewusstsein hinsichtlich der Mehrdimensionalität von Themen u. a.

Bei der Erteilung der Note für die ‚*Sonstige Mitarbeit*‘ ist neben der Berücksichtigung der sprachlichen und inhaltlichen Qualität die Häufigkeit und Kontinuität des unterrichtlichen Engagements der Lernenden von besonderer Bedeutung.

2. Hausaufgaben (s. Richtlinien, S. 120 f)

Hausaufgaben dienen der Festigung und Sicherung des im Unterricht erarbeiteten Lernstoffs. Sie sind unverzichtbar, um Unterricht vorzubereiten.

Die Lehrkraft sollte bei der Aufgabenstellung darauf achten, dass diese variationsreich ist und verschiedene Bereiche des Faches berücksichtigt werden, z. B. Wechsel zwischen kurzfristig und längerfristig gestellten Aufgaben, sprach- und inhaltsorientierten Aufgaben, arbeitsteiliger und einheitlicher Aufgabenstellung.

Die erteilten Hausaufgaben sind regelmäßig anzufertigen und vorzuweisen. Die Lehrkraft kann die Aufgaben der Schüler einsammeln und korrigieren sowie ggfs. benoten. Bewertungskriterien sind die sprachliche und inhaltliche Qualität, die Selbständigkeit der Arbeit sowie die Qualität der Darstellungsleistung. Selbstverschuldet nicht fristgerecht vorgelegte Hausaufgaben werden wie eine nicht erbrachte Leistung bewertet.

3. Komplexe selbständige Arbeiten (Vorträge, Referate, Erstellen von Dossiers, Lesetagebüchern u. a., s. Richtlinien, S. 121 f)

„Die Anfertigung komplexerer selbständiger Arbeiten und ihre adressatengerechte und medial aufbereitete Präsentation ist von entscheidender Bedeutung für die Zukunft der Schülerinnen und Schüler in Studium und Beruf“ (s. RL, S. 121).

Beim Vortrag ist darauf zu achten, dass die Arbeitsergebnisse strukturiert, sachlich richtig und sprachlich verständlich sind und dass sie in geeigneter Weise visualisiert werden (z. B. Handout). Bewertet werden ferner die eigenständige Auswahl und Strukturierung der Aspekte, eigene Stellungnahme, Adressatenorientierung. Im Anschluss an ein vorgetragenes Referat erfolgt eine Evaluation, d. h. das Formulieren konstruktiver Kritik durch die anderen Kursteilnehmer und die Lehrkraft.

4. Dokumentation von Unterrichtsergebnissen (s. Richtlinien, S. 122 f)

Im Sinne der Wissenschaftspropädeutik und der Eigenverantwortlichkeit für den individuellen Lernprozess ist jeder Lernende für die Dokumentation der wesentlichen Unterrichtsinhalte (Aufbereitung von Arbeitsblättern, Mitschriften, eigene Texte, Protokolle, Übungen) selbst verantwortlich (s. Richtlinien Deutsch, S. 70). Im Rahmen der Hausaufgabenkontrolle findet auch die Arbeitsmappe Berücksichtigung und kann von der Lehrkraft zur Beurteilung der ‚sonstigen Mitarbeit‘ herangezogen werden.

Individuelle Formen der Dokumentation von Unterrichtsergebnissen sind Lerntagebücher, Vokabel- und Grammatikkarteien u. a.

5. Schriftliche Übung (s. Richtlinien, S. 123 f)

Schriftliche Übungen beziehen sich auf den unmittelbar vorausgegangenen Unterricht und sollten mindestens eine Woche vorher angekündigt werden, um den Lernenden die Möglichkeit zu geben, sich angemessen vorzubereiten. Die schriftliche Übung sollte eine Arbeitszeit von 30 Minuten (in Ausnahmefällen max. 45 Min.) nicht überschreiten und dient der gezielten Überprüfung des Lernfortschritts, vorrangig im Anforderungsbereich der Wiedergabe und der Anwendung von Kenntnissen (z. B. Überprüfung des Wortschatzes und grammatischer Phänomene). Ferner dienen schriftliche Übungen in besonderer Weise der Vorbereitung der Abiturprüfungen.

6. Mitarbeit in Projekten (s. Richtlinien, S. 124 f)

Die Arbeit an Projekten erweitert die Kompetenzen der Lernenden im inhaltlichen, sprachlichen, arbeitsmethodischen und sozialen Bereich. Gegenstand der Beurteilung sind sowohl das gemeinsam erarbeitete Produkt des Projektunterrichts als auch der individuelle Arbeitsbericht bzw. das Projekttagbuch.

